LANDKREIS
REUTLINGEN

DER LANDRAT

Geschäftsstelle Kreistag

Datum: 20.02.2024

KT-Drucksache Nr. X-0706

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Maßnahme zur Personalgewinnung und -bindung
- Anrechnung der Stufenlaufzeit bei Höhergruppierungen

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, ab dem 01.01.2024 bei einer Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten die bereits in der bisherigen - niedrigeren - Entgeltgruppe zurückgelegte Stufenlaufzeit übertariflich anzurechnen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition 2024: 100.000,00 EUR	Anteil Landkreis: 100.000,00 EUR
Ergebnishaushalt Teilhaushalt: Alle Teilhaushalte Produktgruppe: Alle Produktgruppen Lfd. Nr. 12 Personalaufwendungen	Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2024: 77.091.705,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

Seit Jahren sehen sich Arbeitgeber, insbesondere im öffentlichen Dienst, mit zunehmenden Personalgewinnungs- und Personalbindungsschwierigkeiten konfrontiert. Ursachen hierfür sind bekanntermaßen u. a. im demografischen Wandel, dem vorherrschenden Fachkräftemangel sowie dem damit verbundenen zunehmenden Wettbewerb um (qualifizierte) Arbeitskräfte zu finden. Diese Situation verschärft sich zunehmend. Hierbei darf der Fokus jedoch nicht nur auf der Personalgewinnung, sondern auch auf der Personalbindung liegen.

Eine tariflich vorgegebene Regelung ist insbesondere hinsichtlich der Personalbindung jedoch nicht förderlich: Der Verlust der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit bei einer Höhergruppierung. Das Tarifrecht sieht zwar vor, dass Höhergruppierungen infolge der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit stufengleich zu erfolgen haben. Allerdings wird die in der Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit in der bisherigen Entgeltgruppe nach der Höhergruppierung nicht mehr angerechnet.

Diese tarifliche Vorgehensweise führt dazu, dass Beschäftigte bei entsprechender Konstellation des Lebenslaufes teilweise verhältnismäßig lange in derselben Erfahrungsstufe verbleiben. Dies führt bei den betroffenen Mitarbeitenden subjektiv zu einem Gefühl der Benachteiligung und im Vergleich zu Neueinstellungen trifft dies auch objektiv zu. Denn bei Neueinstellungen hat der Arbeitgeber durch Anrechnungsmöglichkeiten von berufsförderlichen Vorzeiten bei der Festlegung des Stufenwertes tarifrechtlich einen relativ großen Ermessensspielraum.

Bei jährlich unterstellten 20 Fällen einer Höhergruppierung von fiktiver mittlerer Eingruppierung beläuft sich der jährliche Mehraufwand auf ca. 100.000,00 EUR.

Mit der in nachfolgendem Beispiel dargestellten Neuregelung soll diese „Benachteiligung“ aufgehoben werden und damit nicht nur ein Beitrag zu einer besseren Personalbindung, sondern durch eine vorteilhaftere Perspektive auch zu einer besseren Personalgewinnung geleistet werden.

<u>Beispiel:</u>

Entgeltgruppe 7, Stufe 4	01.01.2021	
Aufstieg nach Entgeltgruppe 7, Stufe 5	01.01.2025	(4 Jahre in Stufe 4)
Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 8, Stufe 4	01.01.2024	
• Stufenaufstieg nach tariflicher Regelung Aufstieg nach Entgeltgruppe 8, Stufe 5	01.01.2028	(7 Jahre in Stufe 4)
• Stufenaufstieg nach neuer Regelung Aufstieg nach Entgeltgruppe 8, Stufe 5	01.01.2025	(4 Jahre in Stufe 4)